



100 25 435

200 25 335

Gemeinde: L. _____

ZPV-Nr.: _____

Eröffnung: 25.8.2026 JCU/CLE/cbi

STEUERREKURSKOMMISSION DES KANTONS BERN

Am 25. August 2026

hat die hauptamtliche Richterin der Steuerrekurskommission im Rahmen ihrer Kompetenz als Einzelrichterin im Sinn von Art. 70 Abs. 4 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie Art. 9 der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Vollzug der direkten Bundessteuer in der Rekurs- und Beschwerdesache

Hotel A. _____ AG

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Bern, Brünnenstrasse 66, Postfach, 3001 Bern

betreffend die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer 2022

den Akten entnommen:

A. Die im Jahr 2004 gegründete Hotel A. _____ AG (fortan: Rekurrentin) führt das Hotel A. _____ in L. _____. Mit Vertrag vom 12. Juli 2022 (Akten der Steuerverwaltung, pag. 85.5-85.17) erwarb die per 30. Juni 2022 gegründete B. _____ AG sämtliche Aktien der Rekurrentin, die zuvor von C. _____, D. _____ und E. _____ gehalten worden waren. Per 28. Juli 2022 wurde F. _____ (fortan: Geschäftsführerin) als Präsidentin des Verwaltungsrats und Geschäftsführerin der Rekurrentin im Handelsregister eingetragen. Der vormalige Präsident C. _____ ist als Mitglied des Verwaltungsrats ebenfalls (weiterhin) einzeln zeichnungsberichtigt. Die Geschäftsführerin ist zugleich für die B. _____ AG einzeln zeichnungsberechtigt (bis am 6.11.2023 neben dem damaligen Geschäftsführer G. _____, seither als Geschäftsführerin und alleiniges Mitglied des Verwaltungsrats).

B. In der Jahresrechnung 2022 verbuchte die Rekurrentin CHF 48'189.85 als "a.o. Aufwand (Verkauf Hotel A. _____ AG)" (pag. 101). Dieser Betrag ergibt sich aus vier verbuchten Rechnungen von insgesamt CHF 120'473.85, vermindert um einen Privatanteil von 60 % bzw. CHF 72'284.-- (Kontoblatt 6531, pag. 47, Details zu den Rechnungen: Tabelle in E. 4.1 hier nach).

C. Mit Verfügungen vom 31. Oktober 2024 (pag. 23-31) wurde die Rekurrentin von der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region _____ (fortan: Steuerverwaltung), auf einen steuerbaren Reingewinn von CHF 171'200.-- (kantonale Steuern und direkte Bundessteuer) und auf ein steuerbares Eigenkapital von CHF 411'000.-- (nur kantonale Steuern) veranlagt. Dabei rechnete die Steuerverwaltung den erwähnten ausserordentlichen Aufwand von CHF 48'189.-- zum deklarierten Reingewinn von CHF 133'101.-- hinzu und bildete für die daraus entstehende zusätzliche Steuerbelastung eine Rückstellung von CHF 10'000.--. Die Steuerverwaltung begründete diese Anpassungen damit, dass "es sich beim Verkauf der Aktien um ein Geschäft zwischen Privatpersonen" handle, weshalb "die entstandenen Kosten grundsätzlich durch die Aktionäre privat zu tragen" seien (pag. 31).

D. Mit einer von der Geschäftsführerin unterzeichneten Eingabe vom 30. November 2024 (pag. 19-21) erhob die Rekurrentin gegen die Veranlagungsverfügungen Einsprache. Sie beantragte, den steuerbaren Reingewinn um CHF 34'371.-- auf CHF 136'919.-- zu senken. Die Rekurrentin erklärte, dass nur ein Teil der mit den strittigen Rechnungen fakturierten Dienstleistungen den Verkauf des Aktienpakets betreffen würde. In der Folge forderte die Steuerverwaltung die Rekurrentin auf, die detaillierten Rechnungsbelege zu den nicht akzeptierten Aufrechnungen einzureichen (Schreiben vom 1.7.2025, pag. 14, mit Verweis auf ein erstes Schreiben vom 21.5.2025 [nicht in den Akten]). Nachdem die Rekurrentin hierauf offenbar nicht reagiert hatte,

wies die Steuerverwaltung die Einsprache mit Einspracheentscheiden vom 30. Oktober 2025 ab (pag. 1-9).

E. Gegen die Einspracheentscheide hat die Rekurrentin mit Eingabe vom 28. November 2025 Rekurs betreffend die kantonalen Steuern und Beschwerde betreffend die direkte Bundessteuer an die Steuerrekurskommission des Kantons Bern (fortan: Steuerrekurskommission) erhoben. Sie hat erklärt, dass die Eingabe nur "fristwährend" erfolge und daher nicht begründet sei. Die Steuerrekurskommission hat der Rekurrentin eine Frist bis am 11. Dezember 2025 gewährt, um ihre Eingabe zu verbessern. Dieser Aufforderung ist die Rekurrentin mit Schreiben vom 11. Dezember 2025 (fortan als Rekursschreiben bezeichnet) nachgekommen. Beantragt wird wörtlich:

"Die Kosten aus den Rechnungen des Herrn H._____ v. 13.06.2022, der I._____ GmbH v. 25.06.2022, der G._____ Treuhand GmbH v. 24.06.2022 in Höhe von 50 % und der J._____ Advokatur vom 5.9.2022 in Höhe eines Betrages von CHF als Betriebsausgaben anzuerkennen und auf dieser Basis die Berechnung der Kantons- und Gemeindesteuern 2022 neu vorzunehmen."

Die Rekurrentin äussert sich zu jeder der vier im Rechtsbegehren genannten Rechnungen und begründet, weshalb diese ihrer Auffassung nach (zumindest teilweise) Betriebsausgaben darstellen. Aus den Ausführungen ergibt sich zudem, dass die Rekurrentin die Rechnung der J._____ Advokatur im Umfang von CHF 7'285.-- als geschäftsmässig begründet betrachtet (kein Betrag genannt im obigen Rechtsbegehren).

F. Die Steuerverwaltung hat sich am 2. Februar 2026 vernehmen lassen. Sie beantragt die Abweisung von Rekurs und Beschwerde. Sie ist weiterhin der Auffassung, dass sämtliche strittigen Rechnungen in einem ursächlichen direkten Zusammenhang mit dem Beteiligungsverkauf entstanden und nicht durch die Rekurrentin zu tragen sind.

G. Die Rekurrentin hat mit Schreiben vom 2. April 2026 zur Vernehmlassung der Steuerverwaltung Stellung genommen und an ihren Standpunkten festgehalten. Die Steuerverwaltung hat am 15. April 2026 auf weitere Ausführungen in der Sache verzichtet.

H. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat sich nicht vernehmen lassen.

Auf die weiteren Vorbringen der Parteien wird, soweit für den Entscheid von Bedeutung, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

Die Steuerrekurskommission zieht in Erwägung:

1. Einspracheentscheide der Steuerverwaltung betreffend die Gewinn- und Kapitalveranlagung können bei der Steuerrekurskommission durch Rekurs bzw. Beschwerde angefochten werden (Art. 195 ff. des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 [StG; BSG 661.11] und Art. 140 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11] i.V.m. Art. 9 der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Vollzug der direkten Bundessteuer [BStV; BSG 668.11]). Die Steuerrekurskommission ist deshalb sachlich und örtlich zuständig. Die Rekurrentin ist im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen. Sie ist daher beschwert und zur Anfechtung befugt (Art. 195 Abs. 2 StG und Art. 140 ff. DBG i.V.m. Art. 3 BStV i.V.m. Art. 86 und 65 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Eingabe ist deshalb einzutreten.

Da der streitige Steuerbetrag unter CHF 10'000.-- liegt, fällt der vorliegende Entscheid in die einzelrichterliche Zuständigkeit (Art. 70 Abs. 4 Bst. c des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]). Diese Streitwertgrenze wird für die kantonalen Steuern und für die direkte Bundessteuer getrennt beurteilt (vgl. VGE 100 2019 359/360 vom 14.9.2020, E. 3.2).

2. In formeller Hinsicht ist vorab darauf hinzuweisen, dass die Rekurrentin mit ihrer ersten "fristwahrenden" Eingabe an die Steuerrekurskommission vom 28. November 2025 ausdrücklich "Rekurs und Beschwerde" erhoben hat. Die Steuerrekurskommission hat im Antwortschreiben vom 1. Dezember 2025 denn auch bestätigt, dass sowohl der Einspracheentscheid betreffend die kantonalen Steuern als auch derjenige betreffend die direkte Bundessteuer angefochten sind. Im Rechtsbegehren des Kursschreibens vom 11. Dezember 2025 erwähnt die Rekurrentin jedoch nur die "Kantons- und Gemeindesteuern 2022" (siehe Bst. E), wobei sich den Ausführungen sinngemäss entnehmen lässt, dass die Berücksichtigung der Rechnungen sowohl bei den kantonalen Steuern (= Kantons- und Gemeindesteuer) als auch bei der direkten Bundessteuer zu erfolgen hat. In allen weiteren Schreiben der Steuerrekurskommission und in der Vernehmlassung der Steuerverwaltung werden wiederum beide Steuerarten genannt. Daher steht für die Steuerrekurskommission trotz des anders formulierten Rechtsbegehrens fest, dass die Rekurrentin sowohl die Veranlagungen 2022 betreffend die kantonalen Steuern als auch die direkte Bundessteuer anfechtet.

3. Strittig ist, ob die Steuerverwaltung bei der Veranlagung der Rekurrentin zu Recht eine verdeckte Gewinnausschüttung aufgerechnet hat.

3.1 Gegenstand der Gewinnsteuer ist der Reingewinn (Art. 85 Abs. 1 StG; Art. 57 DBG). Für dessen Ermittlung wird vom Saldo der Erfolgsrechnung unter Berücksichtigung des Saldoverkehrs des Vorjahrs ausgegangen (Art. 85 Abs. 2 Bst. a StG; Art. 58 Abs. 1 Bst. a DBG). Mit diesem Verweis auf die kaufmännische Jahresrechnung wird das sogenannte Massgeblichkeitsprinzip begründet, welches besagt, dass die handelsrechtlichen Bilanz- und Bewertungsgrundsätze grundsätzlich auch für das Steuerrecht verbindlich sind. Die in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Vorschriften erstellte Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz und Erfolgsrechnung, bildet Ausgangspunkt und Grundlage der steuerlichen Gewinnermittlung. Abweichungen von einer handelsrechtskonformen Jahresrechnung sind nur aufgrund von steuerrechtlichen Korrekturvorschriften zulässig (Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, Handkommentar zum DBG, 4. Aufl., 2023, N. 2 f. zu Art. 58 DBG; Oesterhelt/Mühlemann/Bertschinger: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [DBG], 4. Aufl., 2022, N. 9 f. zu Art. 58 DBG). Umgekehrt ist die steuerrechtliche juristische Person auf die von ihr erstellte Jahresrechnung und die diesen zugrunde liegenden Buchungen zu behafteten. Nachträgliche Änderungen sind nur zulässig, wenn sich die Jahresrechnung als handelsrechtswidrig erweist (Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, a.a.O., N. 80 ff. zu Art. 58 DBG; Oesterhelt/Mühlemann/Bertschinger, a.a.O., N. 19 zu Art. 58 DGB und N. 110 f. zu Art. 57 DBG).

3.2 Zu den erwähnten steuerrechtlichen Korrekturvorschriften, die ein Abweichen von der handelsrechtlichen Jahresrechnung gebieten, zählen namentlich Art. 85 Abs. 2 Bst. b und c StG bzw. Art. 58 Abs. 1 Bst. b und c DBG. Gemäss diesen Normen sind insbesondere alle vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teile des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden und die der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträge dem ausgewiesenen Reingewinn hinzuzurechnen. Nicht als geschäftsmässig begründet gelten namentlich offene und verdeckte Gewinnausschüttungen und geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen an Dritte (Art. 85 Abs. 2 Bst. b Ziff. 5 StG; Art. 58 Abs. 1 Bst. b Al. 5 DBG). Eine verdeckte Gewinnausschüttung (im engeren Sinn) liegt vor, wenn ein Unternehmen eine Ausschüttung an beteiligte Personen nicht als Dividende o.ä. verbucht, sondern unter einer Aufwandposition der Erfolgsrechnung belastet wird. Die zweite Form der verdeckten Gewinnausschüttung (im weiteren Sinn) wird als Gewinnvorwegnahme bezeichnet. Dabei verzichtet das Unternehmen zu Gunsten beteiligter Personen auf einen ihm zustehenden Ertrag (Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, a.a.O., N. 135 zu Art. 58 DBG). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung müssen vier Voraussetzungen erfüllt sein, damit eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt: (1) Der ausgerichteten Leistung steht keine adäquate Gegenleistung gegenüber, (2) mit der Leistung wird ein Anteilsinhaber (oder eine ihm nahestehende Person) begünstigt, (3) die Leistung wäre zu diesen Bedingungen einem ausstehenden Dritten nicht ausgerichtet worden (Drittvergleich) und (4) Leistung und Gegen-

leistung stehen offensichtlich in einem Missverhältnis zueinander, so dass die Gesellschaftsorgane den aus der Leistung resultierenden Vorteil hätten erkennen können (BGE 144 II 427 E. 6.1; BGE 140 II 88 E. 4.1; BGer 2C_400/2020 vom 22.4.2021, E. 3.1.1).

3.3 Bezüglich Beweislast gilt die Grundregel, dass die Steuerbehörde die objektive Beweislast für steuerbegründende und -erhöhende Tatsachen und die steuerpflichtige Person diejenige für steueraufhebende und -mindernde Tatsachen trägt (Zweifel/Hunziker in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [DBG], 4. Aufl., 2022, N. 28 zu Art. 130 DBG; Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, a.a.O., N. 77 zu Art. 123 DBG, jeweils mit zahlreichen Hinweisen). Beruht die eingereichte Erfolgsrechnung auf einer ordnungsgemässen Buchhaltung, hat die steuerpflichtige Person den ihr obliegenden Hauptbeweis (steuermindernde Tatsache) grundsätzlich erbracht (Massgeblichkeitsprinzip, siehe E. 3.1). Will die Steuerbehörde gewisse Aufwendungen nicht oder nicht vollständig zum Abzug zulassen, obliegt ihr der Gegenbeweis für ihr Ansinnen. Kann die Steuerbehörde den Hauptbeweis der buchführenden steuerpflichtigen Person erschüttern, ist es wiederum an der steuerpflichtigen Person, diese Zweifel auszuräumen. Gelingt ihr dies nicht, hat sie die Folgen der Beweislosigkeit eines zum Abzug gebrachten Aufwands zu tragen (Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, a.a.O., N. 85 zu Art. 123 DBG).

4. Vorliegend sind Aufwendungen von insgesamt CHF 48'189.-- strittig, welche die Rekurrentin erfolgsmindernd verbucht hat. Die Steuerverwaltung stellt sich auf den Standpunkt, dass dieser Betrag nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand der Rekurrentin zählt, sondern in direktem Zusammenhang mit dem Aktienkaufvertrag vom 12. Juli 2022 stehe und von dessen Parteien zu tragen sei. Demgegenüber ist die Rekurrentin der Auffassung, dass zumindest ein Teil der Kosten (siehe E. 4.2) geschäftsmässig begründet sei.

4.1 Wie unter Bst. A erwähnt, hat die Rekurrentin insgesamt einen Betrag von CHF 120'473.85 im Konto 6531 "Verkauf Hotel A. _____" verbucht. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Rechnungen:

Nr.	pag.	Datum	Aussteller	Brutto	Verbucht
1	48	13.06.2022	H. _____ Liegenschafts-Beratung AG	89'337.15	82'950.00
2	49	25.06.2022	I. _____ GmbH	17'792.05	16'520.00
3	50	24.06.2022	G. _____ Treuhand AG	5'600.40	5'600.40
4	51	05.09.2022	J. _____ Advokatur	16'578.60	15'403.45
				129'308.20	120'473.85

Bei den in der Spalte "Brutto" aufgeführten Beträgen ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Bei den Rechnungen Nrn. 1, 2 und 4 sind die Nettobeträge ohne Mehrwertsteuer verbucht worden, bei der Rechnung Nr. 3 hingegen der Bruttobetrag. Vom verbuchten Total hat die Rekurrentin

60 %, ausmachend CHF 72'284.-- als Aufwandminderung abgezogen mit dem Buchungstext "Umb. Anteil Privat 60 % an Verkaufsaufwendungen". Die verbleibende Differenz von CHF 48'189.85 entspricht der von der Steuerverwaltung vorgenommenen Aufrechnung (abgerundet auf CHF 48'189.--).

4.2 Das Rekursschreiben vom 11. Dezember 2025 enthält unterschiedliche Anträge. Mit dem eigentlichen Rechtsbegehren beantragt die Rekurrentin, jeweils die Hälfte der Rechnungen Nrn. 1, 2 und 3 sowie CHF 7'285.-- der Rechnung Nr. 4 "als Betriebsausgaben anzuerkennen" (siehe Bst. E), was zusammen CHF 59'820.-- ausmacht (bezogen auf die Spalte "Verbucht" in der Tabelle hiervor). Unter Ziff. II "Rechtliche Würdigung" heisst es sodann, dass die Rechnungen Nrn. 1 und 2 "vollumfänglich" und die Rechnungen Nrn. 3 und 4 "zumindest teilweise" als Aufwand akzeptiert werden sollen, wobei die Rekurrentin die Hälfte der Rechnung Nr. 3 und CHF 7'285.-- der Rechnung Nr. 4 als angemessen erachtet (Rekursschrift vom 11.12.2025, S. 4). Dies ergäbe ein Total von CHF 109'555.-- bezogen auf die Spalte "Verbucht" oder CHF 117'214.-- bezogen auf die Spalte "Brutto". Die Rekurrentin selbst nennt einen zu korrigierenden Betrag von CHF 117'775.79 (Rekursschrift vom 11.12.2025, S. 5).

4.3 Vorab ist festzuhalten, dass die Steuerbehörden nur bei offenkundigen Verstössen gegen zwingendes Handelsrecht von einer genehmigten Jahresrechnung abweichen (Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, a.a.O., N. 5 zu Art. 58 DBG). Vorliegend sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, welche die eingereichte Jahresrechnung als handelsrechtswidrig erscheinen liessen. Dementsprechend kommt auch eine sogenannte Bilanzberichtigung nicht in Frage, d.h. die nachträgliche Korrektur einer handelsrechtswidrigen Buchung (Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, a.a.O., N. 83 zu Art. 58 DBG). Folglich ist die Rekurrentin auf die von ihr erstellte Jahresrechnung zu behaften (siehe E. 3.1). Daraus folgt, dass die aufwandreduzierende Verbuchung eines Privatanteils im Umfang von 60 % der verbuchten Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Aktienverkauf, ausmachend CHF 72'284.--, nicht rückgängig gemacht werden kann. Zu prüfen bleibt somit nur, ob die Steuerverwaltung zu Recht den im Konto 6531 verbleibenden Restbetrag von CHF 48'189.-- als nicht geschäftsmässig begründeten Aufwand bzw. als verdeckte Gewinnausschüttung qualifiziert hat.

5. Beratungsleistungen, die im Zusammenhang mit dem Verkauf von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft stehen, betreffen nicht das Geschäft dieser Gesellschaft, sondern sind im Interesse der Parteien des Verkaufsvertrags (vgl. BGer 2A.471/2005 vom 10.11.2006, E. 2.4). Falls die dafür entstandenen Kosten als Aufwand der Gesellschaft verbucht werden, handelt es sich aus ihrer Sicht um nicht geschäftsmässig begründeten Aufwand und zugleich um eine verdeckte Gewinnausschüttung. Dieser Grundsatz wird von der Rekurrentin nicht in Frage gestellt. Sie

ist jedoch der Auffassung, dass die strittigen Rechnungen gar nicht oder nur teilweise Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem Verkauf betreffen.

5.1 Die Rechnung Nr. 1 (pag. 48), datiert vom 13. Juni 2022 und ausgestellt von der H._____ Liegenschafts-Beratung AG (fortan: H._____ AG), ist zwar an die Rekurrentin adressiert. Sie ist jedoch mit dem Zusatzvermerk "z. Hd. Herr und Frau C._____ + D._____" und der Anrede "Liebe D._____, lieber C._____ und E._____" versehen. Die Rechnung richtet sich somit an die im Aktienkaufvertrag vom 17. Juli 2022 genannte Verkäuferschaft. Sie trägt die Überschrift "Verkauf Hotel A._____ AG in L._____ – Schlussrechnung Verkaufshonorar". Fakturiert wird ein "Verkaufshonorar 3.5 % von CHF 2'370'000.--", was einen Nettobetrag von CHF 82'950.-- ergibt (CHF 89'337.15 inkl. MWSt).

5.1.1 In der Einsprache vom 30. November 2024 hat die Rekurrentin noch erklärt, dass sie die Qualifikation dieser Rechnung als Leistung gegenüber den Aktienverkäufern akzeptiere (pag. 20). Im Verfahren vor der Steuerrekurskommission stellt sie sich nunmehr auf den Standpunkt, dass der zwischen ihr (damals noch durch C._____ vertreten) und der H._____ AG abgeschlossene Maklervertrag den Verkauf der Hotelliegenschaft als solche und nicht den Verkauf der Aktien betroffen habe. Der frühere Geschäftsführer habe irrtümlich angenommen, dass er zur Zahlung der Provision verpflichtet gewesen sei. Es handle sich um eine "Zahlung aufgrund eines nachvollziehbaren und gutgläubigen Irrtums", bei der die "kaufmännische Sorgfalt eingehalten" worden sei. Die Rekurrentin habe somit eine "nicht bestehende Verbindlichkeit" beglichen. Da "auch die Zahlung auf eine Nichtschuld ein Aufwand des Betriebs" darstelle, müsse diese als geschäftsmässig begründet akzeptiert werden (Rekursschrift vom 11.12.2025, S. 4 und Stellungnahme vom 2.4.2026, S. 2).

5.1.2 Es trifft zwar zu, dass der von der Rekurrentin eingereichte Vertrag zwischen ihr und der H._____ AG vom 29. März 2021 (Rekursbeilage A1) den (geplanten) Verkauf der Immobilie des Hotels A._____ (und eines zweiten Grundstücks) regelt. Die Rechnung Nr. 1 betrifft jedoch eindeutig den Verkauf des Aktienpakets (siehe E. 5.1) und hat nichts mit der Geschäftstätigkeit der Rekurrentin (sprich mit dem Betrieb des Hotels A._____) zu tun. Dass der frühere Geschäftsführer die Rechnung "irrtümlich", jedoch "gutgläubig" und zugleich "kaufmännisch sorgfältig" bezahlt haben soll, ist in sich widersprüchlich und unglaublich. Dieses erst in der Stellungnahme vom 2. April 2026 vorgebrachte Argument widerspricht zudem der in der Einsprache vom 30. November 2024 geäusserten Anerkennung des gesamten an die H._____ AG bezahlten Betrags als verdeckte Gewinnausschüttung. Auch macht die Rekurrentin nicht geltend und weist erst recht nicht nach, dass sie versucht habe, die angeblich irrtümlich bezahlte Summe von der H._____ AG zurückzufordern. Aufgrund der Umstände

steht für die Steuerrekurskommission fest, dass die strittige Zahlung zu Recht erfolgt ist, entweder aufgrund eines nicht vorgelegten zweiten Vertrags oder einer mündlichen oder konkludenten Vertragsanpassung zwischen der Rekurrentin und der H._____ AG. Es handelt sich so oder anders um Kosten, die von der Verkäuferschaft des Aktienpakets zu tragen sind, weshalb der ganze Rechnungsbetrag als verdeckte Gewinnausschüttung aufzurechnen ist.

5.2 Die Rechnung Nr. 2, datiert vom 25. Juni 2022 und ausgestellt von der I._____ GmbH (pag. 49), ist an die Rekurrentin adressiert. Fakturiert werden 220 Stunden für "Mandat Beratung Nachfolge Hotel A._____ Dezember 2019 bis Juni 2022)". Auf dem Beleg ist ein "Freundschaftsrabatt" von 50 Stunden ausgewiesen, so dass letztlich 170 Stunden zu CHF 120.--, sowie Spesen von CHF 200.-- in Rechnung gestellt werden (netto CHF 16'520.--, CHF 17'792.05 inkl. MWSt). Die I._____ GmbH bezweckt gemäss Handelsregistereintrag "den Getränke-, Wein- und Spirituosenhandel, den Handel mit Comestibles und Firmengeschenken sowie die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen".

5.2.1 In der Einsprache hat die Rekurrentin erklärt, dass diese Rechnung in erster Linie "Beratungen der Hotel A._____ AG für die Gastronomie" betreffen (pag. 20). Eine detaillierte Rechnung werde so bald als möglich nachgereicht. In der Rekursschrift vom 11. Dezember 2025 heisst es sodann, dass kein schriftlicher Vertrag existiere. Bei den Beratungen sei es um die künftige Konzeption des Restaurationsbetriebs und notwendige Modernisierungen gegangen. Dies für den Fall, dass "man nicht zeitnah einen Käufer findet". Auch sei es nötig gewesen, einen Nachfolger für den Küchenchef zu finden, falls der bisherige Aktionär C._____ aus dem Betrieb ausscheiden würde. Weiter argumentiert die Rekurrentin, dass die I._____ GmbH "ebenfalls aus dem Gastronomiebereich" komme, was beweise, dass ihre Tätigkeiten für die Rekurrentin ausschliesslich betrieblicher Natur sein könnten. In der Stellungnahme vom 2. April 2026 erklärt die Rekurrentin, dass sie mehrfach vergeblich versucht habe, von der I._____ GmbH "eine detaillierte Aufstellung zur Rechnung" zu erhalten. Demgegenüber hat G._____ (damals Geschäftsführer der B._____ AG, welche die Aktien der Rekurrentin gekauft hat) per E-Mail vom 7. August 2024 (pag. 37) erklärt, dass die Rechnung der I._____ GmbH sowie diejenige seines eigenen Unternehmens (die G._____ Treuhand AG) "zur Hauptsache Dienstleistungen für die neuen Eigentümer aus K._____ (Ausland)" betroffen hätten.

5.2.2 Unter üblichen geschäftlichen Umständen wird ein umfangreiches Beratungsmandat, das über mehrere Jahre läuft, nicht ohne jegliche schriftliche Vereinbarung abgeschlossen. Ebenso wenig wird eine rein globale Rechnung ohne Stundenrapporte o.ä. akzeptiert. Weiter ist zu erwarten, dass die beauftragte Unternehmung die Ergebnisse ihrer Schlussfolgerungen, Empfehlungen usw. in schriftlicher Form darstellt. Vorliegend sind keine weiteren Dokumente

eingereicht worden. Es ist nicht ersichtlich, dass die I. _____ GmbH überhaupt Beratungsleistungen erbracht hat, geschweige denn, dass diese Leistungen der Rekurrentin und nicht den bisherigen oder neuen Aktionären zugekommen wären. Somit ist es Sache der Rekurrentin, den Gegenbeweis zu erbringen (siehe E. 3.3). Ihre Ausführungen diesbezüglich sind jedoch vage, nicht schlüssig und widersprüchlich. Die geschäftsmässige Begründetheit einer Aufwandposition ist anhand des Buchungsbelegs und allenfalls weiterer schriftlicher Nachweise zu erbringen (vgl. Schärer/Staubli/Neuhaus in: Basler Kommentar zum Obligationenrecht II, 6. Aufl., 2024, N. 25 zu Art. 957a des Schweizerischen Obligationenrechts [OR; SR 120]), was der Rekurrentin vorliegend nicht gelingt. Daher ist ihr Beweisantrag abzuweisen, die Geschäftsführerin und I. _____ (Vorsitzender der Geschäftsführung der I. _____ GmbH) einzuvernehmen (Stellungnahme vom 2.4.2026). Folglich ist auch die Aufrechnung betreffend Rechnung Nr. 2 zu bestätigen.

5.3 Die Rechnung Nr. 3, datiert vom 24. Juni 2022 und ausgestellt von der G. _____ Treuhand AG (fortan: G. _____ AG, pag. 50), ist an die Rekurrentin adressiert. Sie ist überschrieben mit "Honorarrechnung für das Geschäftsjahr 2022 - Unternehmensverkauf". Fakturiert wird u.a. das Zusammenstellen von Unterlagen für mögliche Käufer, das Erstellen einer provisorischen Jahresrechnung zu Handen möglicher Käufer, Besprechungen mit den Käufern, dem Geschäftsführer der H. _____ AG und der J. _____ Advokatur. Dafür werden insgesamt CHF 5'200.-- netto (CHF 5'600.40 inkl. MWSt) in Rechnung gestellt. In den Akten findet sich keine detaillierte Auflistung der an die Rekurrentin verrechneten Arbeitsleistungen. Aufgrund der erwähnten Vermerke auf der Rechnung vom 24. Juni 2022 ist erwiesen, dass diese Leistungen im Interesse der Parteien des Aktienkaufvertrags erbracht worden sind und keinen Zusammenhang mit der operativen Geschäftstätigkeit der Rekurrentin aufweisen. Die Argumentation der Rekurrenten, dass "die Erstellung eines provisorischen Jahresabschlusses [...] zu den originären Aufgaben eines Treuhänders [gehöre]" (Rekursschrift vom 11.12.2025, S. 2 f.) vermag daran nichts zu ändern, weil vorliegend der provisorische Jahresabschluss gemäss Vermerk auf der Rechnung zu Handen möglicher Käufer und damit (primär) zum Zweck des Aktienverkaufs erstellt worden ist. Deshalb auch diese Aufrechnung korrekt ist.

5.4 Die Rechnung Nr. 4, datiert vom 5. September 2022 und ausgestellt von der J. _____ Advokatur (fortan: Advokatur, pag. 51), ist an die Rekurrentin adressiert und lautet auf insgesamt CHF 16'578.60. Ihr ist ein detailliertes Leistungskontrollblatt beigelegt, das mit "Hotel A. _____ AG; Aktienkauf" überschrieben ist (pag. 53-56). Bereits daraus ergibt sich, dass die meisten Leistungen der Advokatur direkt mit dem Aktienkaufvertrag zusammenhängen und daher von dessen Parteien zu tragen sind. Dies gilt auch für den Grossteil der von der Rekurrentin in der Rekursschrift vom 11. Dezember 2025 auf S. 3 f. als geschäftsmässig begründet be-

zeichneten Positionen im Umfang von CHF 7'285.41 (gemäss Rekurrentin) bzw. CHF 7'393.-- (gemäss Steuerrekurskommission; jeweils netto). Es ist nicht ersichtlich, aufgrund welcher Überlegungen die Rekurrentin zum Schluss kommt, dass die von ihr aufgelisteten Positionen (wie bspw. diverse Kontakte mit den Geschäftsführern der H._____ AG, der I._____ GmbH und der G._____ AG, Arbeiten im Zusammenhang mit einem Darlehensvertrag, Telefonkonferenzen und Besprechungen usw.) nichts mit dem Verkauf des Aktienpakets zu haben sollten. Soweit jedoch Arbeiten fakturiert worden sind, die Beschlüsse der Organe der Rekurrentin betreffen, stellen diese geschäftsmässig begründete Aufwendungen dar (vgl. TaxInfo-Beitrag der Steuerverwaltung "Privatanteil Beratungs- und Anwaltskosten"; abrufbar unter <www.taxinfo.sv.fin.be>, Menu "Juristische Personen > Artikel 90 StG" [konsultiert am 14.8.2026]). Aufgrund des Leistungskontrollblatts kann dies für folgende Positionen bejaht werden (inkl. Schätzung eines Anteils an den übrigen Leistungen, namentlich im Zusammenhang mit der Korrespondenz mit der Rekurrentin):

Datum	Betreff (Auszug)	Stunden	Betrag
03.06.2022	Entwurf VR-Protokoll	01:30	487.50
07.06.2022	Entwurf GV-Protokoll	00:40	216.67
07.06.2022	Entwurf VR-Protokoll	00:30	162.50
07.06.2022	Entwurf HR-Anmeldung	00:20	108.33
12.07.2022	Anpassung GV- und VR-Beschlüsse	00:45	243.75
12.07.2022	Redaktion VR-Protokoll	01:00	325.00
	Anteil an übrigen Leistungen; Schätzung	02:00	650.00
	Total	06:45	2'193.75

Im Ergebnis ist die von der Steuerverwaltung im Zusammenhang mit der Rechnung Nr. 4 vorgenommene Aufrechnung um CHF 2'194.-- zu reduzieren.

5.5 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der ganz überwiegende Teil der im Konto 6531 "Verkauf Hotel A._____" verbuchten Aufwendungen von CHF 120'473.85 nicht geschäftsmässiger Natur ist. Einzig die in vorstehender Erwägung behandelte Rechnung der Advokatur kann im Umfang von CHF 2'194.-- als geschäftsmässig begründeter Aufwand anerkannt werden. Damit reduziert sich die Aufrechnung von CHF 48'189.-- auf CHF 45'995.--. Der Rekurs und die Beschwerde sind demnach teilweise gutzuheissen.

6. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Rekurrentin an sich nur einen Teil der Verfahrenskosten zu tragen, (Art. 144 Abs. 1 und 5 DBG sowie Art. 200 Abs. 1 StG i.V.m. Art. 1, 2, 53, 58 und 59 des Dekrets vom 24. März 2010 betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [Verfahrenskostendekret, VKD; BSG 161.12]). Da die Aufrechnung gemäss vorstehender Erwägung 5.5 bloss um CHF 2'194.-- gekürzt wird (4.6 % der Aufrechnung gemäss Einspracheentscheid, 3.7 % bzw. 1.9 % der beiden unterschiedlichen Anträge, vgl. E. 4.2) und die Rekurrentin daher nur in sehr geringem Umfang obsiegt, rechtfertigt es sich jedoch, ihr die gesamten Verfahrenskosten zur

Bezahlung aufzuerlegen. Diese werden pauschal auf CHF 1'500.-- festgesetzt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

7. Weil die Rekurrentin im vorliegenden Verfahren nicht vertreten ist und ihr keine notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten entstanden sind, werden keine Parteikosten gesprochen (Art. 200 Abs. 4 StG sowie Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021]).

Aus diesen Gründen wird erkannt:

1. Der Rekurs betreffend die kantonalen Steuern 2022 wird teilweise gutgeheissen. Die verdeckte Gewinnausschüttung im Zusammenhang mit dem Aktienkaufvertrag vom 12. Juli 2022 wird auf CHF 45'995.-- festgesetzt. Die Akten werden zur Neuveranlagung im Sinn der Erwägungen (inkl. einer allfälligen Anpassung der Steuerrückstellung) an die Steuerverwaltung zurückgesandt.
2. Die Beschwerde betreffend die direkte Bundessteuer 2022 wird teilweise gutgeheissen. Die verdeckte Gewinnausschüttung im Zusammenhang mit dem Aktienkaufvertrag vom 12. Juli 2022 wird auf CHF 45'995.-- festgesetzt. Die Akten werden zur Neuveranlagung im Sinn der Erwägungen (inkl. einer allfälligen Anpassung der Steuerrückstellung) an die Steuerverwaltung zurückgesandt.
3. Die Kosten für das Verfahren vor der Steuerrekurskommission, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von CHF 1'500.--, werden der Rekurrentin zur Bezahlung auferlegt.
4. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
5. **Gegen den Entscheid betreffend die kantonalen Steuern kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden.** Die Frist ist eingehalten, wenn die Rechtschrift am letzten Tag der Frist einer schweizerischen Poststelle übergeben wird. Die Beschwerdeschrift ist **in 3-facher Ausfertigung** einzureichen. Sie muss von der beschwerdeführenden Person selbst oder von einem zur Prozessführung vor bernischen Gerichten ermächtigten Anwalt verfasst und unterzeichnet sein (Art. 15 Abs. 4 VRPG). Die Rechtschrift hat insbesondere das **Rechtsbegehren** und die **Begründung** zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Gegen den Entscheid betreffend die direkte Bundessteuer kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden (Art. 145 DBG i.V.m. Art. 9 Abs. 3 BStV).

Die Frist ist eingehalten, wenn die Rechtsschrift am letzten Tag der Frist einer schweizerischen Poststelle übergeben wird. Die Beschwerdeschrift ist **in 3-facher Ausfertigung** einzureichen. Sie muss von der beschwerdeführenden Person selbst oder von einem zur Prozessführung vor bernischen Gerichten ermächtigten Anwalt verfasst und unterzeichnet sein (Art. 15 Abs. 4 VRPG). Die Rechtsschrift hat insbesondere das **Rechtsbegehren** und die **Begründung** zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Wird beim Verwaltungsgericht für die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer Beschwerde erhoben, können diese, soweit den gleichen Gegenstand betreffend, in einer gemeinsamen Rechtsschrift eingereicht werden. Sie hat insbesondere die jeweiligen Rechtsbegehren sowie die **Begründungen** zu enthalten.

6. Zu eröffnen an:

- Hotel A. _____ AG
- Steuerverwaltung des Kantons Bern
- Eidgenössische Steuerverwaltung
- Gemeinde L. _____

IM NAMEN DER STEUERREKURSKOMMISSION
DES KANTONS BERN

Die RichterIn

Der Gerichtsschreiber

Cuccarède

Leumann